Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2022

In Kraft seit 23.09.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at